

Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die SchK muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 14 und § 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

- 2.3.2. Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 35 Abs. 1 und § 26 SchKO zu treffen. Hat die SchK die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde, oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar — z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte —, hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).
- 2.3.3. Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der SchK unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.
- 2.3.4. Kann die SchK wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist — unbeschadet der Möglichkeit des Ausspruchs einer Ordnungsstrafe — die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übermitteln.
- 2.3.5. Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zurechnungsunfähig ist, so ist die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Zurechnungsfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in einem Strafverfahren seine Zurechnungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit festgestellt wurde), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Verfehlung gemäß § 17 Abs. 2 SchKO festzustellen.
- 2.3.6. Hat die SchK über die Verfehlung eines Jugendlichen zu beraten, ist zu beachten, daß aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StGB folgt, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Ver-